



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

Gültig ab 01.01.2024

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 09.10.2023 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), in der am Beschlusstag gültigen Fassung, wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 der HFH erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich (zu 1 § RahmenPO)
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)
- § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
- § 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 12 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Regelungsbereich (zu § 1 RahmenPO)

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen (SSB) für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Der Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) schließt die Berufsausbildung zur Wirtschaftspsychologin/zum Wirtschaftspsychologen ab. Er eröffnet Ihnen Berufsperspektiven für übergeordnete oder leitende Tätigkeiten in einer Vielzahl an gegenwärtig und zukünftig relevanten wirtschaftspsychologischen Berufsfeldern.

Das Masterstudium soll die Studierenden auf die Übernahme beruflicher Tätigkeiten unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichen Handeln befähigen. Hierzu gehören auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die HFH den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Masterstudiengangs Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) ist der akademische Bachelorabschluss in Psychologie oder Wirtschaftspsychologie.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 RahmenPO muss das vorige wissenschaftliche Studium fachlich einschlägig sein. Fachlich einschlägig ist ein Psychologie- bzw. Wirtschaftspsychologiestudium angelehnt an die Vorgaben der Fachverbände (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. & Deutsche Gesellschaft für Psychologie sowie Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie e.V.).

Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem Bachelorabschluss in Psychologie müssen in ihrem Psychologiestudium einen wirtschaftspsychologischen Schwerpunkt belegt haben und folgende Studieninhalte nachweisen können:

- Einführung in die Betriebswirtschaft (6 CP)
- Unternehmensführung (6 CP)
- Wirtschafts- und Arbeitsrecht (6 CP)
- Grundlagen der Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik (6 CP)

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 ff. nicht erfüllen, müssen ein Pre-Semester erfolgreich absolvieren. Erst nach dem erfolgreichen Absolvieren des Pre-Semesters (eines oder mehrerer Fachgebiete) kann eine Zulassung zum Masterstudiengang erfolgen.
- (3) Das Pre-Semester umfasst eine Regeldauer von einem Semester. Die Regeldauer kann sich je nach individueller beruflicher oder privater Belastung im Einzelfall auch verlängern. Die Überschreitung der Regeldauer wird durch den jeweiligen Studienvertrag geregelt.
- (4) Das Pre-Semester hat zum Ziel, allen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die keine Kenntnisse wirtschaftspsychologischer Inhalte und Methoden erworben haben, diejenigen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten zu vermitteln, die sie benötigen, um den Masterstudiengang erfolgreich absolvieren zu können.
- (5) Das Pre-Semester ist in Module untergliedert. Die Module werden jeweils mit einer Studienleistung abgeschlossen.

Pre-Semester für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges **Psychologie**, die einen Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie oder Wirtschaftspsychologie belegt hatten:

Nr.	Modul	CP	Prüfungen
1	Einführung in die Betriebswirtschaft	6	Klausurarbeit 100 Min.
2	Unternehmensführung	6	Klausurarbeit 100 Min.
3	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	6	Klausurarbeit 100 Min.
4	Grundlagen der Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik	6	Klausurarbeit 100 Min.

Für die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und der RahmenPO entsprechend.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Das Studium kann zum Frühjahrssemester (01.01. eines Jahres) und zum Herbstsemester (01.07. eines Jahres) begonnen werden. Bei hoher Nachfrage können weitere Termine als Studienbeginn eingerichtet werden.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) umfasst 120 CP. Ein Credit Point entspricht einer Workload von 25 Stunden, sodass die Workload insgesamt 3.000 Stunden beträgt.
- (2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium und als Vollzeit-Fernstudium konzipiert.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt als Teilzeit-Fernstudium 5 und als Vollzeit-Fernstudium 4 Semester.

§ 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

Im Rahmen des Blended Learning-Konzepts werden neben Präsenzveranstaltungen an den Studienzentren auch digitale Lernsettings, wie Online-Präsenzen (Webinare) und Foren angeboten.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)

- (1) Das Studium umfasst 17 Pflichtmodule und die Master-Thesis.
- (2) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Nr.	Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
1	Prozessbegleitung	6	KÜ	SL
2	Digitales Coaching	6	KÜ	SL
3	Lerncoaching	6	KÜ	SL
4	Management der eigenen Person	6	KÜ	SL
5	Change Management & Personalentwicklung	6	HA	PL
6	Sozialpsychologie der digitalen Interaktion	6	HA	PL
7	Psychologische Führungstheorie & Distance Leadership	6	HA	PL
8	Digitalisierung in der Arbeitspsychologie	6	HA	PL
9	Organisationslernen & Digitale Transformation	6	HA	PL
10	Strategische Mensch-Maschine-Partnerschaft & Künstliche Intelligenz	6	KÜ	SL
11	Digitale Strategien und Geschäftsmodelle	6	KL	PL
12	Innovationsmanagement	6	KL	PL
13	Qualitative Forschungsmethoden	6	KL	PL
14	Quantitative Forschungsmethode	6	KL	SL
15	Eignungs- und Organisationsdiagnostik	6	KÜ	SL
16	Forschungs- und Entwicklungsprojekt	6	KÜ	SL
17	Masterkolloquium	6	KÜ	SL
18	Master-Thesis	18	HA	PL

Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie Rollen- und Planspiele, Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen sowie Einsendeaufgaben und Posterstellungen.
- (2) Als weitere Prüfungsformen sind das Lerntagebuch sowie die Portfolio-Prüfung als spezielle Form der Hausarbeit, die schriftliche Ausarbeitung als Form der Klausur und die mündliche Prüfung zulässig.

- (3) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Hausarbeiten und der Master-Thesis, können Onlineformen angeboten werden.
- (4) Gruppenleistungen sind lediglich im Rahmen von Komplexen Übungen (KÜ) zulässig.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Korrektur für Hausarbeiten beträgt 6 Wochen.
- (6) Im Einzelfall kann die Hausarbeit in der englischen Sprache verfasst werden. Dies ist durch den Fachbereich Gesundheit und Pflege der HFH zu genehmigen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist grundsätzlich ein neues Thema zu wählen.

§ 11 Zulassung und Rahmen zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Module Nr. 1 bis 6 gemäß § 8 Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen hat und die Master-Prüfungsgebühr bei der HFH gezahlt hat. Dabei wird die Erstellung der Master-Thesis durch das „Masterkolloquium“ (Modul Nr. 17) unterstützt und begleitet.

Das Thema der Master-Thesis bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Studiengangsleitung. Die Master-Thesis ist eine schriftliche Abschlussarbeit in Form eines empirischen Forschungsprojekts. In der Master-Thesis soll ein Thema gewählt werden, das einen Praxisbezug zum Berufsfeld der Studierenden aufweist. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit sowie der Studiengangsleitung ist es auch möglich, eine Arbeit mit fremden empirischen Daten zu verfassen.

Im Einzelfall kann die Abschlussarbeit in der englischen Sprache verfasst werden. Dies ist durch den Fachbereich Gesundheit und Pflege der HFH zu genehmigen.

§ 12 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)

- (1) Das Thema und die Note der Master-Thesis werden im Masterprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Masterprüfung wird als mit der jeweiligen Anzahl der CP gewichtetes Mittel aus allen Modulnoten – inklusive der Master-Thesis – berechnet.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Ordnung wird im WebCampus der HFH veröffentlicht.